

Zweite Satzung
zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Lüdenscheid

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

3. von Personalcomputern

10 €

Die bisherige Nummer 3 wird zur Nummer 4.

§ 8 Absatz 2 Satz 1 der Vergnügungssteuersatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer beträgt je Apparat bei der Aufstellung

- 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 3 a) 12 v.H. des Einspielergebnisses und**
- 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 3 b) 9 v.H. des Einspielergebnisses.**

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, ____ .06.2008

Der Bürgermeister
Dzewas